

# Reglement betreffend den vom Trägerverein Schwamendinger Festfonds zu entrichtenden *Beiträge* an Vereine, Institutionen und Gruppierungen

Dieses Reglement wurde am 5. November 2024 durch den Vorstand verabschiedet und ersetzt das Reglement vom 30.01.2002

## Art. 1 Allgemeines

Dieses Reglement bildet, entsprechend den Statuten des Trägervereins Schwamendinger Festfonds (nachfolgend TSF), die Grundlage zur Entscheidung betreffend den vom TSF zu entrichtenden *Beiträge* an Schwamendinger Vereine, Institutionen, Gruppierungen sowie Einzelpersonen.

## Art. 2 Grundsatz

*Beiträge* werden nur aufgrund eines vorgängig eingereichten schriftlichen Gesuches gesprochen.

## Art. 3 Gesuchstellende

Zugelassene Gesuchstellende sind: Vereine, Institutionen, Gruppierungen, oder Einzelpersonen, welche einen Anlass oder ein Projekt in Schwamendingen und für die Schwamendinger Bevölkerung durchführen.

## Art. 4 Gesuch

Das Gesuch ist mittels dem vorgegebenen Formular an den TSF einzureichen. Als Beilage muss zu jedem Gesuch ein detailliertes Veranstaltungsbudget mitgereicht werden, in welchem die Höhe des beantragten Betrages und dessen Verwendung ersichtlich ist.

## Art. 5 Gesuchsperioden

- 1) Der TSF beurteilt und entscheidet über die erhaltenen Gesuche jeweils halbjährlich.
- 2) Über Gesuche, welche bis Ende April eingereicht sind, wird bis Ende Juni desselben Kalenderjahres entschieden. Über Gesuche, welche bis Ende Oktober eingereicht sind, wird bis Ende Dezember desselben Kalenderjahres entschieden.

## Art. 6 Vergabekriterien

- 1) Der TSF beurteilt die eingereichten Gesuche nach folgenden Vergabekriterien:
  - a) Mitglied des Quartiervereins
  - b) Vollständig ausgefülltes Formular mit Unterschrift
  - c) Detailliertes Veranstaltungsbudget mit Einnahmen und Ausgaben
  - d) Höhe der beantragten finanziellen *Beitrags und dessen Verwendung*
  - e) öffentliche Veranstaltung
- 2) Dem TSF steht es frei, weitere zur Entscheidung notwendige Informationen beim Gesuchstellenden einzufordern, sofern diese zum Erreichen der Vergabekriterien beitragen können.
- 3) Gesuchstellende können maximal einmal pro Jahr eine Zuwendung erhalten.

## Art. 7 Entscheid

- 1) Der TSF entscheidet über die eingereichten Gesuche wie folgt:
  - a) Zustimmung
  - b) Zustimmung mit Auflagen
  - c) Rückstellung
  - d) Abweisung
- 2) Die Entscheidung ist endgültig. Rekurs oder Wiedererwägung ist nicht möglich.
- 3) Alle Entscheide erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Art. 8 Korrespondenz

Der TSF führt folgende Korrespondenz mit dem Gesuchstellenden:

I. Nach Erhalt des Gesuchs

- a) Empfangsbestätigung mit Erwähnung der Behandlungsperiode
- b) Einforderung weiterer Unterlagen falls notwendig

II. Bei Entscheid auf Zustimmung

- a) Mitteilung des zugesicherten *Beitrages*

III. Bei Entscheid auf Zustimmung mit Auflagen

- a) Mitteilung der Auflagen, welche im Zusammenhang mit der Zustimmung stehen
- b) Mitteilung des zugesicherten *Beitrages*

IV. Bei Entscheid auf Rückstellung

- a) Mitteilung des Grundes, welcher im Zusammenhang mit der Rückstellung steht
- b) Mitteilung der nächsten Behandlungsperiode

V. Bei Entscheid auf Abweisung

- a) Mitteilung des Grundes, welcher im Zusammenhang mit der Abweisung steht

Zürich, 5. November 2024

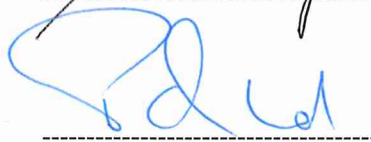
Der Vorstand

Unterschriften

Susanna Rusca  
Präsidentin



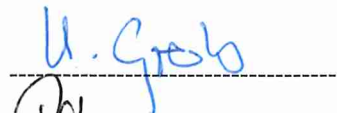
Daniel Schwab  
Kassier



Osman Eralp  
Vorstandsmitglied



Ursula Grob  
Vorstandsmitglied



Roger Tognella  
Vorstandsmitglied

